

# RS Vwgh 1999/12/21 95/14/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §17;

EStG 1988 §4 Abs4;

EStG 1988 §7;

KStG 1966 §5 Abs4;

### Rechtssatz

Bei der im Beschwerdefall bis zum Jahr 1988 nach § 5 Abs 4 KStG 1966 vorzunehmenden Besteuerung der Gewinne aus Nichtmitgliedergeschäften mit einem nach Reingewinnsätzen zu ermittelnden Pauschbetrag handelte es sich um eine Vollpauschalierung. Eine Vollpauschalierung stellt eine besondere Art der Gesamtschätzung dar (Hinweis Quantschigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 8 zu § 17), weswegen damit sämtliche Betriebsausgaben, somit auch Absetzungen für Abnutzung abgegolten sind. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Abnutzung einzelner Wirtschaftsgüter ist daher bei einer pauschalierten Gewinnermittlung schon begrifflich nicht möglich.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995140095.X02

### Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)